

Interpellation Kobler-Gossau vom 29. November 2023

## **Gesundheitsschutz ist für Firmen und Arbeitnehmende zentral: Verschiebung der Baufristen bei Unwetter und Hitzewellen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2024

Florian Kobler-Gossau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 29. November 2023 über Massnahmen der Regierung, um den Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende auf Baustellen bei extremen Temperaturen sowie Unwettern zu schützen, ohne dass die Firmen dabei Konventionalstrafen riskieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Gesundheitsschutz für Firmen und Arbeitnehmende ist der Regierung ein wichtiges Anliegen. Die Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen auf Baustellen ist von essenzieller Bedeutung, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Regierung sieht die Bauherrschaft und die beauftragten Unternehmen in der Pflicht, die Baustellensicherheit in ihre Planung zu integrieren und sicherzustellen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen, einschliesslich des Gesundheitsschutzes, eingehalten werden.

Die Flexibilität in Bezug auf Baufristen bei widrigen Witterungsbedingungen, wie Unwetter oder Hitzewellen, ist eine notwendige Massnahme, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bauherrschaft und beauftragten Unternehmen ist bedeutend, um im Falle unvorhersehbarer Ereignisse angemessene Lösungen zu finden. Dies beinhaltet die Möglichkeit der Fristerstreckung und die Vereinbarung konkreter Beschleunigungsmassnahmen, um einen ausgewogenen Schutz von Gesundheit und gleichzeitig die Einhaltung von Baufristen sicherzustellen.

Der Gesundheitsschutz auf Baustellen stellt nicht nur eine rechtliche Verpflichtung dar, sondern ist auch eine moralische Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmenden. Bei Terminverschiebungen aufgrund von Hitzewellen dürfen keine Konventionalstrafen drohen. Durch die Einbindung entsprechender Bestimmungen in die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51; abgekürzt IVöB) stellt die Regierung sicher, dass Unternehmen, die Aufträge im Inland erhalten, die massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen einhalten müssen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Bauherrschaft ist über die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141) verpflichtet, die Baustellensicherheit in der Planung ihrer Bauarbeiten zu berücksichtigen. In den Ausschreibungsunterlagen des Tiefbauamtes werden diesbezüglich jeweils das SiGe-Konzept (Sicherheit und Gesundheit) der offerierenden Unternehmen eingefordert sowie über den Kontrollplan gewisse konkrete Anforderungen definiert. In den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen des Hochbauamtes wird jeweils von den Unternehmen ein Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen eingefordert.

Für die konkrete Termin- und Ablaufplanung auf Baustellen ist jeweils die beauftragte Unternehmung als Arbeitgeberin zuständig. Die Unternehmung muss die Abläufe auf

der Baustelle so planen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. auch bezüglich des Gesundheitsschutzes) für ihre Mitarbeitenden eingehalten sind und dass aber auch die mit der Bauherrschaft vereinbarten Baufristen eingehalten werden.

2. Auf kantonalen Baustellen des Hochbauamtes und des Tiefbauamtes werden aufgrund einer Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen keine Konventionalstrafen ausgesprochen. Allerdings wird von den beauftragten Unternehmungen erwartet, dass sie ihre Terminplanung und ihren Ressourceneinsatz so planen, dass die mit der Bauherrschaft vereinbarten Fristen grundsätzlich eingehalten werden können. Können Fristen aufgrund witterungsbedingter oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Naturereignisse) nicht eingehalten werden, wird im Einzelfall in Absprache zwischen Bauherrschaft und Unternehmung eine Fristerstreckung gewährt und/oder es werden konkrete Beschleunigungsmassnahmen vereinbart.
3. Die IVöB verpflichtet die Auftraggeber in Art. 12 Abs. 1, Aufträge im Inland nur an Anbieter zu vergeben, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen einhalten. Dazu gehören die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wie auch die branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Auch Subunternehmen müssen diese Bedingungen einhalten und die Anbieter müssen diese Verpflichtung in ihre Vereinbarungen mit den Subunternehmen aufnehmen (Art. 12 Abs. 4 IVöB). Die Kontrolle der Einhaltung dieser Teilnahmebedingungen obliegt den Auftraggebern, die diese Kontrolle z.B. an die paritätischen Kontrollorgane übertragen können (Art. 12 Abs. 5 IVöB). Stellt der Auftraggeber bei der Ausführung der Arbeiten fest, dass die Teilnahmebedingungen entgegen der Zusicherung nicht eingehalten werden, kann der Zuschlag widerrufen werden (Art. 44 Abs. 2 Bst. f IVöB). Die Regierung beabsichtigt nicht, darüber hinaus Vorschriften über die Vertragsgestaltung zwischen Auftraggebern und Anbietern in die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen aufzunehmen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende auf Baustellen im Rahmen des IVöB sind ausreichend.